

Vorschlag COM(2021) 347 vom 30. Juni 2021 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite.

VORSCHLAG FÜR EINE NEUE VERBRAUCHERKREDITRICHTLINIE

cepAnalyse Nr. 4/2022

LANGFASSUNG

A. WESENTLICHE INHALTE DES EU-VORHABENS	2
1 Hintergrund und Ziele	2
2 Erweiterung des Anwendungsbereichs.....	2
3 Diskriminierungsverbot.....	2
4 Anpassung der Informationspflichten.....	2
5 Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sowie nicht angeforderte Kreditprodukte	3
6 Weitere Pflichten: Beratung, Wohlverhaltensregeln, Personalkompetenz	3
7 Kreditwürdigkeitsprüfung	3
8 Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und den Gesamtbetrag eines Kredits	4
B. JURISTISCHER UND POLITISCHER KONTEXT	4
1 Stand der Gesetzgebung	4
2 Politische Einflussmöglichkeiten	4
3 Formalien	4
C. BEWERTUNG.....	4
1 Ökonomische Folgenabschätzung.....	4
2 Juristische Bewertung	6
D. FAZIT	6

A. Wesentliche Inhalte des EU-Vorhabens

1 Hintergrund und Ziele

- ▶ In der „Neuen Verbraucheragenda“ [s. [cepAnalyse Nr. 10/2021](#)] hat die Kommission angekündigt, das europäische Verbraucherkreditrecht anpassen zu wollen.
- ▶ Schon die derzeitige Verbraucherkreditrichtlinie [2008/48/EG] verpflichtet Kreditgeber und Kreditvermittler dazu, Verbrauchern (vor-)vertragliche Informationen bereitzustellen und eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen.
- ▶ Die Kommission sieht die Notwendigkeit für Anpassungen der inzwischen 14 Jahre alten Richtlinie, v.a. aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung: ca. ein Drittel der Verbraucher schließt Kreditverträge online ab. [S. 1, 9]
- ▶ Die derzeitige Verbraucherkreditrichtlinie soll aufgehoben und durch den vorliegenden Richtlinienentwurf ersetzt werden [Art. 47 und Erwägungsgrund 86].
- ▶ Mit der Überarbeitung des Verbraucherkreditrechts will die EU-Kommission den Binnenmarkt stärken und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten [S. 4]. Die neue Richtlinie enthält insbesondere [S. 8]
 - eine Erweiterung des derzeit geltenden Anwendungsbereichs,
 - ein Diskriminierungsverbot,
 - Anpassungen bei den derzeit geltenden Informationspflichten,
 - Neuregelungen zu Kopplungs- und Bündelungsgeschäften, sowie zu nicht angeforderten Kreditprodukten,
 - neue Beratungspflichten, Wohlverhaltensregeln, sowie Vorgaben zur Personalkompetenz,
 - eine modifizierte Kreditwürdigkeitsprüfung und,
 - die Pflicht für die Mitgliedstaaten, Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und für den Gesamtbetrag eines Verbraucherkredits einzuführen.

2 Erweiterung des Anwendungsbereichs

- ▶ Die EU-Kommission will den derzeitigen Anwendungsbereich erweitern. Er soll nun auch folgende Finanzierungsformen erfassen [Art. 2, Art. 3 (4), Erwägungsgrund 15, 17 und 18, S. 8]:
 - alle Kredite bis zu 100.000 Euro (bisher gilt eine Untergrenze von 200 Euro und eine Obergrenze von 75.000 Euro);
 - zins- und gebührenfreie Kredite (z.B. „0%-Finanzierungen“ oder „Buy-Now-Pay-Later“-Angebote, bei denen i.d.R. kein Zins erhoben wird und die Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt);
 - Überziehungsmöglichkeiten mit einer Rückzahlungsfrist von bis zu einem Monat;
 - Leasingverträge, bei denen weder im Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands vorgesehen ist;
 - von einer Crowdfunding-Plattform erbrachte Kreditdienstleistungen zur Erleichterung der Kreditgewährung, sofern die Plattform nicht schon als Kreditgeber oder -vermittler gilt; und
 - Kredite, die binnen drei Monaten zurückzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen.

3 Diskriminierungsverbot

- ▶ Die EU-Kommission will ein Diskriminierungsverbot in die Richtlinie aufnehmen [Art. 6].
- ▶ Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass Verbraucher nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder aus einem in Art. 21 EU-Grundrechtecharta genannten Grund diskriminiert werden [Art. 6].

4 Anpassung der Informationspflichten

- ▶ Die EU-Kommission will die Informationspflichten gegenüber Verbrauchern anpassen [Art. 7-13]:
 - Werbung zu Verbraucherkrediten muss explizit redlich, eindeutig und darf nicht irreführend sein [Art. 7].
 - Kreditgeber, Kreditvermittler und Crowdfunding-Dienstleister (im Folgenden „Anbieter“) müssen Verbrauchern allgemeine Informationen über deren Kreditangebote in klarer und verständlicher Form auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger bereitstellen [Art. 9].

- Die Anbieter müssen mindestens einen Tag – bisher: rechtzeitig – vor Vertragsabschluss vorvertragliche Informationen bereitstellen, die alle wesentlichen Informationen enthalten. Ansonsten muss binnen eines Tages nach Vertragsschluss explizit auf das Widerrufsrecht hingewiesen werden. [Art. 10 (1)]
- Die Anbieter müssen neben dem erweiterten Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ künftig auch das einseitige Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ mit vorvertraglichen Informationen bereitstellen [Art. 10 (3 und 4)].
- Die Anbieter müssen die Verträge nun angemessen erläutern, damit der Verbraucher beurteilen kann, ob diese seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen [Art. 12].
- Die Anbieter müssen Verbraucher künftig darüber informieren, wenn sie ihnen ein Kreditangebot auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung unterbreiten [Art. 13].

5 Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sowie nicht angeforderte Kreditprodukte

- ▶ Die Mitgliedstaaten können Bündelungsgeschäfte erlauben. Sie müssen Kopplungsgeschäfte untersagen, soweit diese nicht einen „klaren Nutzen für die Verbraucher“ mit sich bringen [Art. 14 (1 und 3), S. 12]:
 - Bei Kopplungsgeschäften ist der Abschluss eines Kreditvertrags an den Abschluss weiterer Finanzprodukte bzw. -dienstleistungen gebunden [Art. 3 (16)].
 - Bei Bündelungsgeschäften ist ein getrennter Abschluss von Kreditvertrag und weiteren Finanzprodukten bzw. -dienstleistungen möglich, jedoch nicht unbedingt zu den gleichen Konditionen [Art. 3 (17)].
- ▶ Die Anbieter müssen „voringestellte Optionen“, z.B. vorab angekreuzte Kästchen, die zu einem Erwerb von Nebenleistungen führen, durch eine unmissverständliche und informierte Willenserklärung ersetzen [Art. 15].
- ▶ Mitgliedstaaten müssen Kreditverkäufe, die ohne Aufforderung eines Verbrauchers erfolgen, verbieten [Art. 17].

6 Weitere Pflichten: Beratung, Wohlverhaltensregeln, Personalkompetenz

- ▶ Die Anbieter müssen Verbraucher künftig darüber informieren, ob sie Beratung zu Verbraucherkrediten anbieten (können) [Art. 16 (1)]. Tun sie dies, muss diese insbesondere
 - die Information umfassen, ob sich die Empfehlung allein auf die eigene Produktpalette oder auch auf andere Produkte am Markt stützt, sowie über das vom Verbraucher für die Beratung zu zahlende Entgelt [Art. 16 (2)];
 - die finanzielle Situation, Präferenzen, Ziele, Finanzlage und Bedürfnisse des Verbrauchers berücksichtigen und „im Interesse des Verbrauchers“ erfolgen [s. v.a. Art. 16 (3)]; und
 - eine Warnung umfassen, wenn ein Kredit unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers ein besonders hohes Risiko für ihn birgt [Art. 16 (5)].
- ▶ Die Anbieter müssen bei allen einschlägigen Tätigkeiten – v.a. der Kreditproduktgestaltung, der Kreditvergabe und der Beratung – sicherstellen, dass
 - „ehrlich, redlich, transparent und professionell“ gehandelt wird (Wohlverhaltensregeln); dies muss sich auch bei der Vergütung des Personals widerspiegeln [Art. 32 (1 und 2)]; und
 - das mit der Durchführung der Tätigkeiten betraute Personal über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und diese auf dem aktuellen Stand hält [Art. 33 (1)].

7 Kreditwürdigkeitsprüfung

- ▶ Die Richtlinie regelt die Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher durch den Kreditgeber oder Crowdfunding-Dienstleister umfassender [Art. 18]. Insbesondere
 - muss die Prüfung künftig explizit „im Interesse des Verbrauchers“ erfolgen [Art 18 (1)];
 - muss der Kreditgeber bzw. Crowdfunding-Dienstleister „sachdienliche und genaue“ Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers einholen [Art. 18 (2)];
 - darf der Kredit nur bereitgestellt werden, wenn aus der Prüfung hervorgeht, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen aus dem Vertrag „wahrscheinlich“ erfüllen kann – Ausnahmen davon sind nur in „besonderen und hinreichend begründeten Fällen“ möglich [Art. 18 (4)];
 - hat der Verbraucher künftig das Recht, das Eingreifen einer Person zu verlangen, wenn sich die Prüfung auf Profiling oder eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten stützt [Art. 18 (6)];

- „sollten“ personenbezogene Daten wie Daten, die auf Social-Media-Plattformen gefunden werden, oder Gesundheitsdaten bei der Prüfung nicht verwendet werden [Erwägungsgrund 47].

8 Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und den Gesamtbetrag eines Kredits

- ▶ Die Mitgliedstaaten müssen Obergrenzen für auf Verbraucherkredite anwendbare Zinssätze, den effektiven Jahreszins und den Gesamtbetrag eines Verbraucherkredits einführen [Art. 31 (1)].
- ▶ Hat ein Mitgliedstaat solche Obergrenzen bereits in nationalen Rechtsvorschriften verankert, kann er diese beibehalten [Erwägungsgrund 65].

B. Juristischer und politischer Kontext

1 Stand der Gesetzgebung

30.06.2021 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

2 Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen: GD Justiz und Verbraucher (federführend)

Ausschüsse des Europäischen Parlaments: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (federführend),
Berichterstatte(r)in: Kateřina Konečná (Vereinigte Europäische Linke-Fraktion, CZE)

Bundesministerien: Justiz (federführend)

Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Recht (federführend)

Entscheidungsmodus im Rat: Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

3 Formalien

Kompetenznorm: Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)

Art der Gesetzgebungszuständigkeit: Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)

Verfahrensart: Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

C. Bewertung

1 Ökonomische Folgenabschätzung

Die Digitalisierung hat auch auf den Verbraucherkreditmärkten für zahlreiche Veränderungen gesorgt und erleichtert die grenzüberschreitende Vergabe von Verbraucherkrediten. Neue Finanzierungsformen, wie z.B. Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder Buy-Now-Pay-Later-Kredite, sorgen für eine größere Angebotsvielfalt und stärken so auch den Wettbewerb. All dies ist im Sinne des Verbrauchers, der hierdurch von attraktiveren Konditionen profitieren kann. Mit den Entwicklungen gehen jedoch auch neue Risiken für Verbraucher einher. Denn durch die neuen digitalen Vertriebskanäle ist die Verfügbarkeit und der Zugang zu Krediten für Verbraucher unkomplizierter geworden und der Vergabeprozess hat sich beschleunigt. Verbraucher kaufen insbesondere in der Online-Umgebung teilweise impulsiver ein und realisieren zu spät oder gar nicht, dass die Ausgaben nicht von ihrem Haushaltsbudget gedeckt sind. Insgesamt werden diese Entwicklungen vom aktuellen EU-Verbraucherkreditrecht nicht immer hinreichend adressiert. Die Überarbeitung der Richtlinie ist daher überfällig und die damit einhergehende Erfassung zahlreicher neuer Kreditanbieter und Kreditarten angemessen.

Informationspflichten für Kreditanbieter gegenüber Verbrauchern sind sachgerecht. Denn kompakte und verständliche Informationen zu Verbraucherkrediten helfen dabei, Informationsasymmetrien zwischen den

Vertragsparteien abzubauen und versetzen damit Verbraucher in die Lage, eine fundierte Kreditentscheidung treffen zu können. Die Ergänzung der bereits jetzt sehr umfangreichen, vorvertraglichen Informationspflichten um ein weiteres Formular – die „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ – ist jedoch abzulehnen. Es umfasst zwar lediglich eine Seite, sorgt jedoch erstens für ein Überfrachten des Verbrauchers mit Informationen, die er bereits in den bestehenden vorvertraglichen Informationen – den „Europäischen Standardinformationen über Verbraucherkredite“ – findet. Dies schafft keinerlei Mehrwert, sondern führt im Gegenteil eher zu zusätzlicher Verwirrung. Zweitens sorgt es für unnötigen, zusätzlichen Bürokratieaufwand, verlängert den Kreditvergabeprozess und erhöht die Kreditkosten. Statt auf ein zusätzliches Formular zu setzen, sollte das bestehende Formular durch eine Hervorhebung der absolut zentralen Kreditinformationen optimiert werden.

Die Prüfung der Kreditwürdigkeit dient sowohl den Kreditanbietern als auch den Verbrauchern. Kreditanbietern ermöglicht sie zu prüfen, ob ein Verbraucher (potenziell) in der Lage ist, einen Kredit zu bedienen, was wiederum Insolvenzen von Kreditanbietern vorbeugen kann. Eine gründliche Prüfung liegt damit in deren Eigeninteresse. Verbraucher kann sie davor bewahren, einen Kredit aufzunehmen, den sie sich (eigentlich) nicht leisten können. Dies ist insbesondere für „vulnerable“ Verbraucher, die beispielsweise von Krankheit oder Arbeitslosigkeit betroffen sind, entscheidend. Dass nun auch für Kredite, die bisher nicht Teil des Anwendungsbereichs der Richtlinie sind – z.B. Kredite unter 200 Euro oder 0%-Finanzierungen –, eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschrieben wird, kann somit den Verbraucherschutz stärken. Die neuen Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind jedoch insbesondere aus zwei Gründen problematisch: Es ist nicht sachgerecht, dass, wie vorgesehen, für alle Verbraucherkredite im Anwendungsbereich der Richtlinie derselbe Prüfungsmaßstab gilt, ganz gleich, ob es sich um einen Kleinstkredit – bspw. unter 200 Euro – oder einen Kredit mit einer hohen Kreditsumme handelt. Der hohe Prüfungsmaßstab verzögert bei Kleinstbeträgen den Kreditvergabeprozess unnötig, verursacht unverhältnismäßig hohe Kosten und erschwert den Zugang zu solchen Krediten. Zudem ist die Anhebung des Prüfungsniveaus auf das in der Hypothekarkreditrichtlinie [2014/17/EU, s. [cepAnalyse](#)] vorgesehene Niveau – „wahrscheinliche Erfüllung der Kreditverpflichtungen“ – insbesondere bei Kleinstkrediten, nicht angemessen. Grundsätzlich wäre eine abgestufte Regulierung sinnvoll, die für Kredite mit einer kleinen Kreditsumme im Gegensatz zu Großkrediten eine weniger umfangreiche Kreditwürdigkeitsprüfung vorschreibt.

Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung müssen Kreditanbieter Informationen zur finanziellen und wirtschaftlichen Lage nutzen, Daten aus Social Media sowie Gesundheitsdaten „sollten“ jedoch nicht verwendet werden. Die Vorgaben sind zu unpräzise und führen zu Rechtsunsicherheit. Die Richtlinie sollte konkreter festlegen, welche Informationen genutzt werden dürfen und welche nicht. Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Diskriminierungsverbots sollte bei der Prüfung auf das absolut notwendige Maß abgestellt werden. Es ist nicht wünschenswert, dass verhaltensbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten, die in Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO aufgelistet sind, zur Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden. Um die Bonität von Verbrauchern zu prüfen, sind Informationen zu deren finanziellen und wirtschaftlichen Situation wie bspw. regelmäßige Einkommen und Ausgaben ausreichend.

Die Ziele, Wucherzinsen zu verhindern und der Verschuldung privater Haushalte vorzubeugen, sind zwar löblich. Obergrenzen sind jedoch der falsche Weg. Liegen diese über dem Marktergebnis, sind sie unnötig und können im Zweifelsfall als Anker wirken und damit die Kreditkosten erhöhen. Liegen sie unter dem Marktergebnis, besteht zum einen die Gefahr, dass Kreditprodukte nicht mehr oder nur noch eingeschränkt bereitgestellt werden, dass die Angebotsvielfalt sinkt und dass die mit dem Kredit einhergehenden Risiken, z.B. Ausfallrisiken, nicht mehr adäquat abgebildet werden. Zum anderen kurbeln Obergrenzen unterhalb des Marktergebnisses auch die Nachfrage nach Verbraucherkrediten an und können (vulnerable) Verbraucher daher erst dazu ermuntern, in den Verbraucherkreditmarkt einzusteigen. Die Deckelung von Zinssätzen, des effektiven Jahreszinses und der Kreditgesamtkosten ist folglich ein starker Eingriff in die freie Preisbildung und verhindert das Zustandekommen eines effizienten Marktergebnisses. Die Kommission sollte daher auf die Einführung solcher Obergrenzen verzichten. Diese können allenfalls bei Vorliegen einer unangreifbaren Marktmacht eines Kreditanbieters gerechtfertigt sein.

2 Juristische Bewertung

Der Richtlinienvorschlag ist mit Blick auf Kompetenz, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten unproblematisch. So soll die EU die Interessen der Verbraucher fördern und ein hohes Schutzniveau gewährleisten [Art. 169 (1) AEUV], v.a. durch Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes nach Art. 114 AEUV. Insbesondere die Digitalisierung vereinfacht die grenzüberschreitende Vergabe von Verbraucherkrediten, sodass entsprechender Verbraucherschutz besser auf EU-Ebene erreicht werden kann.

Im Hinblick auf die sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht ist festzuhalten, dass der Richtlinienvorschlag – ebenso wie die derzeit gültige Verbraucherkreditrichtlinie [2008/48/EG] – keine Regelung über eine zeitliche Befristung des Widerrufsrechts im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Aufklärung hierüber durch den Anbieter enthält. An anderer Stelle im EU-Verbraucherrecht sind entsprechende Regelungen jedoch vorhanden, z.B. in Art. 10 der Verbraucherrechte-Richtlinie [2011/83/EU]. Insofern sollte im Sinne der Rechtsklarheit, der Rechtssicherheit und der Kohärenz eine entsprechende Regelung auch in die neue Verbraucherkreditrichtlinie aufgenommen werden.

Die Diskriminierung von EU-Bürgern ist, insbesondere aufgrund von Art. 18 AEUV sowie Art. 21 Grundrechtecharta, verboten. Die Regelung in Art. 6 des Richtlinienvorschlags, die u.a. die Beachtung der Diskriminierungsverbote aus Art. 21 Grundrechtecharta anordnet, ist insofern folgerichtig. Damit geht jedoch kein „Kontrahierungszwang“ einher. Die Situation stellt sich bei Verbraucherkrediten auch grundsätzlich anders dar als z.B. im Falle von Zahlungskonten:¹ So besteht gemäß Art. 16 Zahlungskontenrichtlinie [2014/92/EU] ein Recht darauf, ein Zahlungskonto zu eröffnen und zu nutzen. Nach Art. 15 Zahlungskontenrichtlinie – der Art. 6 des Richtlinienvorschlags entspricht –, dürfen Nachfrager nicht aufgrund eines der in Art. 21 Grundrechtecharta genannten Merkmale diskriminiert werden. Zu diesen Kriterien gehört u.a. auch das Vermögen. Insofern sind Kreditinstitute bei Zahlungskonten grundsätzlich² verpflichtet, auch mit zahlungsunfähigen Personen zu kontrahieren.³ Im vorliegenden Richtlinienvorschlag ist jedoch richtigerweise kein solcher Kontrahierungszwang vorgesehen. Ein solcher Eingriff in die Vertragsfreiheit kann nur für Verträge gerechtfertigt sein, die für die Lebensführung von zentraler Bedeutung sind – neben dem o.g. Zahlungskonto beispielsweise bei der Elektrizitätsversorgung.⁴

D. Fazit

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung haben sich die Gewohnheiten der Verbraucher verändert. Jene fragen immer mehr Kredite bei neu aufstrebenden Anbietern wie „Buy-Now-Pay-Later“-Kreditgebern nach, die von der derzeitigen Verbraucherkreditrichtlinie nicht hinreichend erfasst werden. Mit den neuen Anbietern gehen Risiken für „vulnerable“ Verbraucher einher, deren impulsive Neigung bei der Kreditaufnahme zu einer zunehmenden Verschuldung führen kann. Insofern ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie sinnvoll, um der Entwicklung gerecht zu werden und den Verbraucherschutz zu stärken. Im Zuge der Digitalisierung sind auch die Informationsasymmetrien zwischen Vertragsparteien erheblich gestiegen. Die Informationspflichten für Kreditanbieter zielen auf einen Abbau dieser Asymmetrien ab. Zu diesem Zweck hat die Kommission auch die Einführung eines weiteren Formulars – die sogenannte „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ – vorgeschlagen, das jedoch keinen Mehrwert schafft, sondern im Gegenteil zu mehr Verwirrung führt. Es wäre sinnvoll, das vorhandene Formular „Europäischen Standardinformationen über Verbraucherkredite“ im Hinblick auf die absolut zentralen Kreditinformationen auszubauen und dahingehend zu optimieren. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient Verbrauchern und Anbietern. Es ist jedoch nicht sachgerecht, dass für alle Verbraucherkredite im Anwendungsbereich der Richtlinie derselbe Prüfungsmaßstab gilt.

¹ Siehe hierzu Lüttringhaus (2018), Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, S. 369 f.

² Zu den zulässigen Ausnahme-, Ablehnungs- und Kündigungstatbeständen siehe weiterführende Hinweise in Lüttringhaus (2018), Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, S. 370, Fn. 233.

³ Siehe hierzu insgesamt Lüttringhaus (2018), Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, S. 369 f. m.w.N.

⁴ Siehe hierzu Heinlein/Weitenberg, in: Theobald/Kühling (Hg.), Energierecht, 112. EL 2021, EnWG, § 36, Rn. 3 sowie Rn. 7 und Lüttringhaus (2018), Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, S. 369. Hier wird insofern jeweils auf Art. 3 (3) der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie [2009/72/EG] rekurriert. Diese Richtlinie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben. Entsprechend ist nun auf Art. 27 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie [(EU) 2019/944] zu verweisen. Hierdurch wird der Zugang zu jenen Verträgen für einige Verbraucher in besonderer Weise ermöglicht und gesichert; siehe Lüttringhaus (2018), Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, S. 369. Mit Blick auf Verbraucherkredite besteht derzeit die Situation, dass das Kreditangebot vielfältiger geworden ist und es v.a. auch neue Kreditinstrumente, v.a. im Online-Umfeld, gibt, die immer stärker genutzt werden; siehe z.B. auch Erwägungsgrund 7 des Richtlinienvorschlags.

Grundsätzlich wäre eine abgestufte Regulierung der Kreditwürdigkeitsprüfung sinnvoll, die unterschiedlich streng je nach Gesamtbetrag eines Kredits ausfallen. Ferner bedarf es der Klärung und Präzisierung der Datenkategorien, die für die Bonitätsprüfung herangezogen werden dürfen. Es ist vor allem im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung nicht wünschenswert, dass verhaltensbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten, die in Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO aufgelistet sind, verwendet werden. Informationen zur finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Verbraucher wie bspw. des regelmäßigen Einkommens und der Ausgaben sind ausreichend. Die Einführung von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und für Kreditgesamtkosten kann die Angebotsvielfalt reduzieren und dazu führen, dass die mit dem Kredit einhergehenden Risiken, z.B. Ausfallrisiken, nicht mehr adäquat abgebildet werden. Die Kommission sollte insofern auf deren Einführung verzichten.